

RS OGH 2000/9/7 15Os102/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2000

Norm

StGB §80

StPO §345 Abs1 Z11 lita

WaffG §8 Abs6 Z2

Rechtssatz

Aus § 8 Abs 6 Z 2 WaffG ist abzuleiten, dass Waffen sicher zu verwahren sind. Die sichere Verwahrung von Schusswaffen ist in § 3 der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung, BGBl II 1998/313, näher geregelt. Nach deren Abs 1 ist eine Schusswaffe (nur dann) sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichtetem - Zugriff schützt. Abs 2 Z 3 führt als einen der für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere maßgeblichen Umstände an, inwieweit diese Gegenstände vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind, geschützt sind.

Die Verpflichtung zur sorgfältigen Verwahrung von Waffen besteht auch gegenüber dem Ehegatten. Besondere Sorgfalt ist unter anderem dann geboten, wenn bei einem nicht zum Besitz von Waffen berechtigten Ehegatten eine psychische Ausnahmesituation oder die Neigung zu Aggressionen erkennbar ist. Die Verwahrung einer Waffe entweder in einem unversperrten Nachtkästchen, in einem unversperrten oder jederzeit aufsperrbaren Kasten oder in einer Tasche auf dem Kasten ist als mangelhaft anzusehen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 102/00
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 15 Os 102/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114034

Dokumentnummer

JJR_20000907_OGH0002_01500S00102_0000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>